

so ist es klar, daß 1) zur Annahme der Markten überall,
 wo es ~~die~~ ^{die} Lyngsbuung ihres Landes ~~verlangt~~ ^{verlangt}, dieses wieder ~~bedeutend~~ ^{bedeutend} erforderlich ist,
 als die Lyngsbuung dieses Landes, mit daß 2) es die
 Aufgabe dieses Geschäftes allein sein muß, daß dasselbe sich
 unter die schon bestehenden Regeln und Gesetze überwinden
 zu lassen. Einem sonstigen Geschäft von Menschen zu
 auch eine richtig bestimmene Regel in einem Falle; folglich
 kann es nicht eines Geschäfts bedürftig geben, die ein Geschäft
 ganz oder Marktführung eines solchen Bedurf zu versetzen ~~ist~~.
 Lyngsbuung Seiten sind also nicht nur die Regel möglich; ein
 Marktführung kann diese Möglichkeit nicht im Voraus rufen,
 weil sie selbst im möglich ist; wir müssen also voraus zu
 nicht kommen, daß nur immer schon ~~ganz~~ ^{ganz} haben haben
 zureichend für den Markt, einer anderen Tätigkeit vorhan,
 das ist, als die sofortige Regel von Verkäufen ~~und~~
~~Handeln~~ zu veranlassen. Sollten die Marktführungen ~~für~~
 als dann nur nicht vollendet sein, ^{so} sind wir ~~immer~~ ^{immer} am Range,
 nicht zu einem solchen ~~angehen~~ ^{angehen} zu überlegen

Wien, den 11. Januar 1849.
 (gg) L. Güng. a. a. s. L. Pöschner. Lu. Reinthal